



## **BEKANNTMACHUNG**

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)  
hier: Widmung des beschränkt öffentlichen Weges (Gehweg) „Am Friedhof“**

Der in der Gemeinde Postmünster, Landkreis Rottal-Inn, Regierungsbezirk Niederbayern neu gebaute Weg, Flur-Nr. 5 der Gemarkung Postmünster, wird mit Wirkung vom

**01. Januar 2026**

zum beschränkt öffentlichen Weg (Gehweg) gewidmet.

Der gewidmete Weg beginnt am Parkplatz des Friedhofs Postmünster an der Ortsstraße „Hauptstraße“ (km 0,000), Flur-Nr. 5 und endet mit der Einmündung in die Ortsstraße „Afterhausener Straße“, Flur-Nr. 222 der Gemarkung Postmünster (km 0,089).

Träger der Straßenbaulast ist von km 0,000 bis km 0,089 die Gemeinde Postmünster.

Die Widmung gilt zwei Wochen nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben (Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Die Eintragungsverfügung kann im Rathaus der Gemeinde Postmünster, Bürgerbüro, Hauptstr. 23, 84389 Postmünster während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Postmünster, den 10.12.2025  
Gemeinde Postmünster

Stefan Weindl  
1. Bürgermeister



### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieser Bekanntmachung (Blatt 2).

Angehæftet: 10.12.2025

Abgenommen: \_\_\_\_\_



## RECHTSBEHALFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg  
in 93047 Regensburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.